

# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde OBERTILLIACH

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 5 des Finanzausgleichgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988 hat der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach am 20. Juni 1990 einstimmig nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen (Gebührentarif laut Beschluss vom 01.12.2004).

## § 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb der Friedhöfe werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

## § 2

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabnutzungsgebühren eingehoben:

### 1. neue Friedhofsanlage:

a) für ein Familiengrab bei den Arkaden	€	291,00
b) für ein Familiengrab	€	146,00
c) für ein Reihen- oder Einzelgrab	€	73,00

### 2. bestehender Kirchenfriedhof:

a) für eine Einzelgrabstätte	€	146,00
b) für eine Familiengrabstätte	€	73,00

Die unter Punkt 1 und 2 genannten Gebühren gelten für die Dauer von 15 Jahren.

## § 3

Die Verlängerungsgebühr beträgt für weitere 15 Jahre:

### 1. neue Friedhofsanlage:

a) für ein Familiengrab bei den Arkaden	€	291,00
b) für ein Familiengrab	€	146,00
c) für ein Reihen- oder Einzelgrab	€	73,00

### 2. bestehender Kirchenfriedhof:

a) für eine Einzelgrabstätte	€	146,00
b) für eine Familiengrabstätte	€	73,00

#### **§ 4**

Die Öffnung und Schließung der Grabstätten wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) gegen Entrichtung einer Gebühr von € 60,00 zuzüglich € 15,00 bei Tieflegung übernommen.

#### **§ 5**

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 22,00 zuzüglich der anfallenden Stromkosten während der Heizperiode.

#### **§ 6**

Für die Pflege und Entsorgung des anfallenden Abfalles in der Friedhofsanlage wird eine laufende Gebühr von € 4,00 pro Grabplatz und Jahr eingehoben.

#### **§ 7**

Wenn Grabmonumente bei der Öffnung der Gräber hinderlich sind, oder die Arbeiter gefährden, werden diese durch die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) entfernt. Vom betreffenden Nutzungsberechtigten ist hierfür eine Gebühr in Höhe des tatsächlichen Arbeitsaufwandes zu entrichten. Dasselbe gilt für außerordentliche Erschwernisse.

#### **§ 8**

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984 i.d.j.g.F., Anwendung.

#### **§ 9**

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsg Gebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

#### **§ 10**

Die Gebühr wird binnen eines Monats nach Vorschreibung fällig.

#### **§ 11**

Mit Ausnahme des § 6 tritt diese Friedhofsgebührenordnung mit Ablauf der Kundmachungfrist in Kraft. Der § 6 dieser Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 1991 in Kraft.